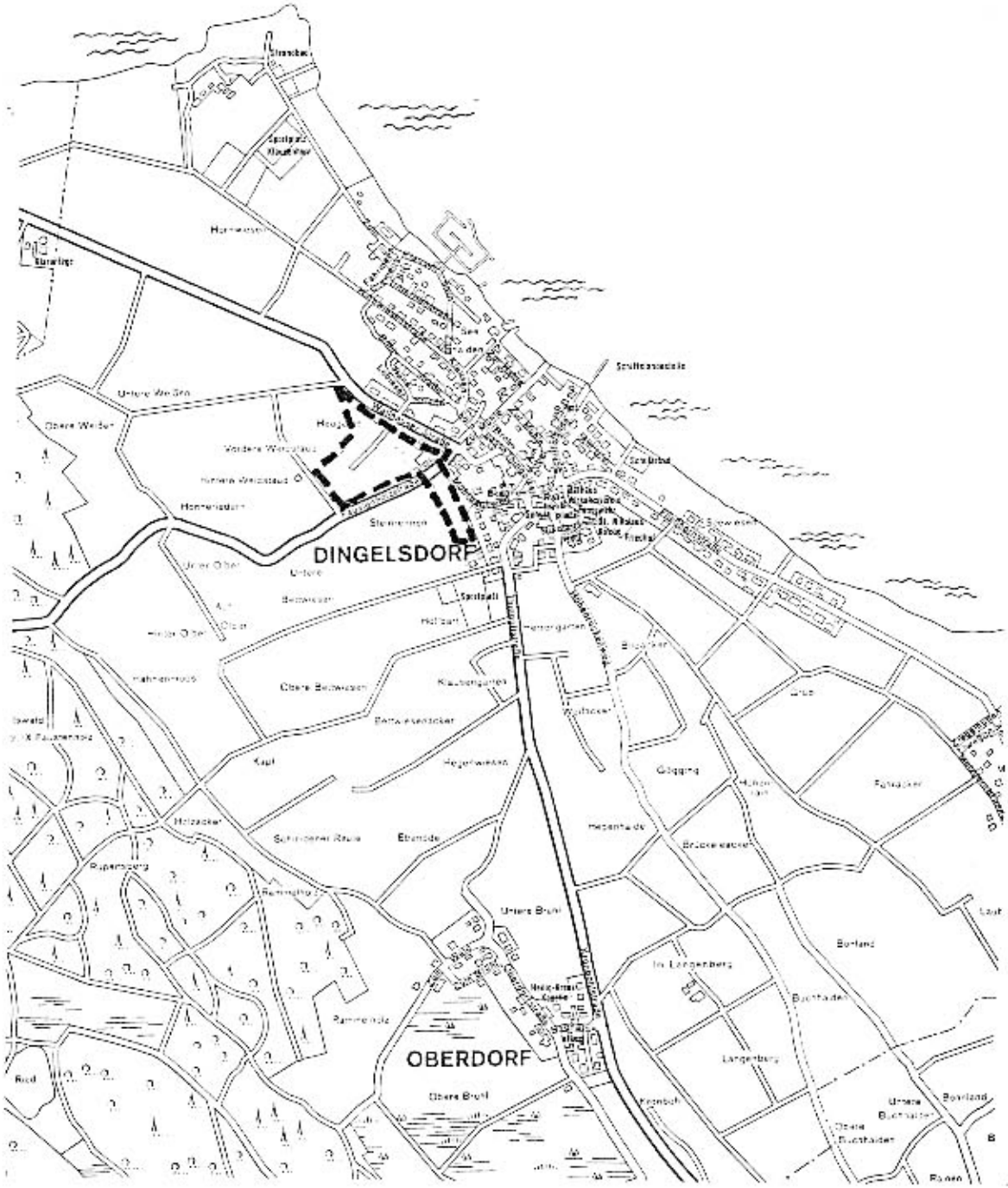
BEBAUUNGSPLAN „VORDERE WEIDSTAUD“, DINGELSDORF

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. ÜBERSICHTSPLAN
3. SATZUNG
4. BEBAUUNGSPLAN M1:500 incl. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
5. BEGRÜNDUNG



Bebauungsplan

"VORDERE WEIDSTAUD,
HEUGÄSSLE, MÜHLBACHWEG"
in Dingelsdorf

Übersichtsplan M 1 : 15 000

NORD

▬ ▬ ▬ Geltungsbereich

Planungsamt Konstanz, 25.06.1987

Satzung

über den Bebauungsplan

"Vordere Weidstaud, Heugäßle, Mühlbachweg" in Dingelsdorf

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz den Bebauungsplan "Vordere Weidstaud, Heugäßle, Mühlbachweg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 25.06.87 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1) Übersichtsplan vom 25.06.1987

2) Lageplan vom 25.06.1987

3) Grünordnungsplan vom --

4) Straßenlängs- und -querschnitte vom --

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft.

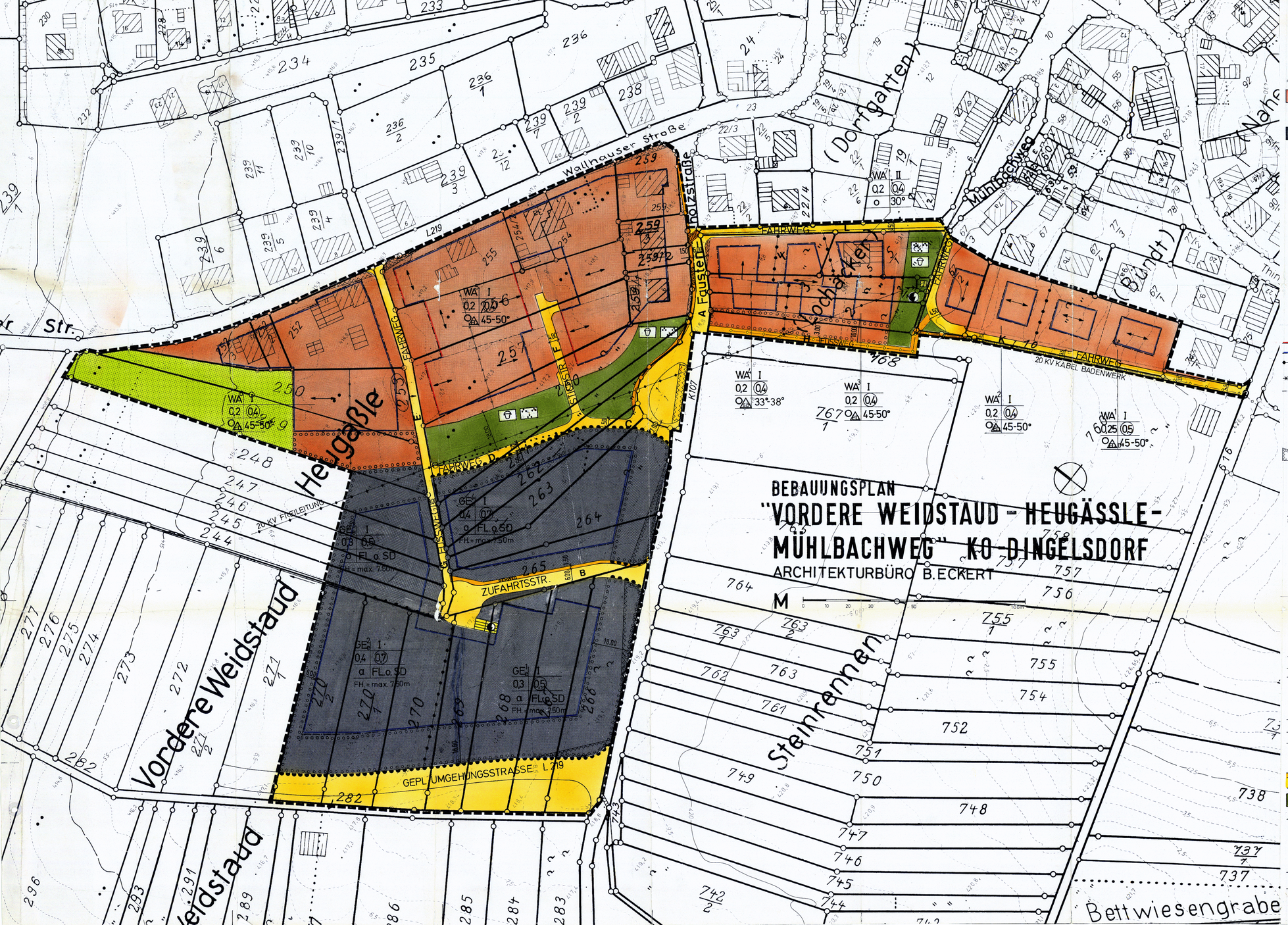
Konstanz, den 27.08.1987
(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt

Fischer
Bürgermeister

STADT KONSTANZ
35

Nr. 60.812/057.9 Satzung über den Bebauungsplan - V 57 -
Richard Boorberg Verlag



BEBAUUNGSPLAN "VORDERE WEIDSTAUD, HEUGÄSSLE, MÜHLBACHWEG" IN DINGELSDORF

Textliche Festsetzungen
im Sinne § 9 BBauG in Verbindung mit BauNVO und LBO

PLANEINTRAG

WA

1. **Art der baulichen Nutzung** — §§ 1 – 15 BauNVO
 - **Allgemeines Wohngebiet** — § 4 BauNVO
 Die Ausnahmen gem. Abs. 3 sind zulässig, jedoch keine Tankstellen.
 Pro Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. — § 4 (4) BauNVO
 - **Gewerbegebiet (eingeschränkt)** — § 8 BauNVO i.V. m. § 1 (5) und (9) BauNVO
 Betriebe und Anlagen, die Luftverunreinigungen wie Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Umwelteinwirkungen verursachen, sind unzulässig. Die Geräuschemissionen der Betriebe dürfen im einzelnen die Planungsrichtpegel für MI Gebiete (§ 6 BauNVO) nicht überschreiten. Es sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 Einzelhandelsflächen sind nur bis max. 200 qm Verkaufsfläche pro Betrieb zulässig, außerdem nur in betrieblichem Zusammenhang mit einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes.

2. **Maß der baulichen Nutzung** — §§ 16 – 21 a BauNVO
 - I Vollgeschoß als Höchstgrenze — § 18 BauNVO i.V.m. § 2 (5) LBO
 - 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze — § 19 BauNVO
 - (0,4) Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze — § 20 BauNVO

3. **Bauweise** — § 9 (1) 2 BBauG
 - o Offene Bauweise — § 22 (2) BauNVO
 - a Abweichende Bauweise = i.S. der offenen Bauweise, jedoch Gebäudelänge max. 60,00 m. — § 22 (4) BauNVO
 - E offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig — § 22 (2) BauNVO
 - ED offene Bauweise, nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser mit einer max. Gesamtlänge von 30,0 m sind zulässig. — § 22 (2) BauNVO

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** — § 9 (1) 2 BBauG
 - Baulinien — § 23 (2) BauNVO
 - Baugrenzen — § 23 (3) BauNVO
 - Abgrenzung der Flächen unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes — § 16 (5) BauNVO
 - Abgrenzung der Flächen unterschiedlicher Festsetzung, hier: Hauptfirstrichtung
 - Geplante Grundstücksgrenze (Vorschlag)

5. **Stellung der baulichen Anlagen** — § 9 (1) 2 BBauG
 - Hauptfirstrichtung, jeweils parallel zur eingetragenen Pfeilrichtung

6. **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** — § 9 (1) 10 BBauG
 - Hier: Sichtwinkel
 Bepflanzungen dürfen max. 0,80 m Höhe über der angrenzenden Straßenhöhe erreichen. Ggf. kann ein Zurückschneiden verlangt werden.

7. **Örtliche Bauvorschriften** — § 9 (4) BBauG und § 73 LBO
 - Dachform:
 WA — geneigte Dachflächen; zulässig sind Sattel-, Walm- und Pultdächer
 GE_o — zulässig sind Sattel- und Flachdächer
 - 45° – 50° / 33° – 38° Dachneigung
 - Dachdeckung:
 Für die geneigten Dachflächen sind ausschließlich Ziegelformen in roten oder rotbraunen Farbtönen zu verwenden.
 - Kniestock:
 Kniestöcke sind bis max. 0,50 m zulässig.
 - Dachaufbauten:
 Dachaufbauten sind nur zulässig bei Dachneigungen ab 35°.
 - Antennen:
 Pro Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

8. **Höchstgrenze von Gebäudehöhen (Firsthöhe)**
 - **Gewerbegebiet**
 Die Oberkante Dachkonstruktion (Firsthöhe) darf höchstens 7,50 m betragen, gemessen zwischen OK First und dem tiefsten, von Außenwänden angeschnittenen gewachsenem Gelände.
 - Zusammenfassende Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	I	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,7	Geschoßflächenzahl
Bauweise	FL od. SD	Dachform

 FH = max. 7,50 m — Firsthöhe maximal

 - **Allgemeines Wohngebiet**
 Zusammenfassende Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	I	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,4	Geschoßflächenzahl
45° – 50°		Dachneigung

9. **Verkehrsflächen** — § 9 (1) 11 BBauG
 (Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht verbindlich)
 - Gehweg / Fuß- und Fahrweg
 - Fahrbahn
 - V Verkehrsgrün
 - Zu- und Ausfahrtsverbot

10. **Versorgungsflächen** — § 9 (1) 12 BBauG
 - Trafostation

11. **Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** — § 9 (1) 13 BBauG
 - Oberirdisch, 20 kV-Leitung, bestehend
 Hinweis: Erforderliche Mindestabstände sind gem. VDE 0210 einzuhalten.
 - Unterirdisch, 20 kV-Leitung

12. **Grünflächen** — § 9 (1) 15 BBauG
 - Öffentliche Spielplätze
 - Öffentliche Parkanlage
 - Landwirtschaftliche Nutzfläche

13. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** — § 9 (1) 21 BBauG
 - L Leitungsrecht zugunsten Badenwerk AG, Stockach

14. **Bepflanzung** — § 9 (1) 25 a BBauG
 - Die Bepflanzung dient der Erhaltung von Streuobstbeständen und der Neubildung einer Ortsrandes, der natürlich eingebunden werden soll.
 Nebenanlagen sind unzulässig (auch Garagen) mit Ausnahme von Ställen für Kleintierhaltung — § 14 (1) BauNVO

15. **Nachrichtliche Übernahmen** — § 9 (6) BBauG
 - Sicherung von Bodenfunden nach §§ 10 und 20 Denkmalschutzgesetz
 Da mit vor- und frühgeschichtlichen Funden gerechnet werden muß, ist der Kreisarchäologe rechtzeitig vor Inangriffnahme von Bau- und Erschließungsarbeiten zu benachrichtigen. Zufage treitende Funde sind diesem zur sachgerechten Bergung umgehend zu melden. (Telefon: 07731 – 61229)

16. **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes** — § 9 (7) BBauG

Legende der Grundkarte
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Derzeitige Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien

RECHTSGRUNDLAGEN

1. [illegible] in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), berichtigt (S. 3617), [illegible] durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3281) und durch die Investitionserleichterungsnovelle vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949).
2. Baunutzungsverordnung – BauNVO – (Neufassung vom 15. September 1977, BGBl. I, S. 1763)
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 833).
4. Landesbauordnung – LBO – für Baden Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770).

STADT KONSTANZ · PLANUNGSAMT

VERFAHREN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBauG)

§ 2 (1)	Aufstellungsbeschluß	am	15.12.1983
	Ortsübliche Bekanntmachung	am	02.01.1984
§ 2 (5)	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	am	11.03.1986
§ 2a(2)	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	vom	09.01.1984 bis 20.01.1984
	Bekanntmachung einer öffentl. Darlegung u. Anhörung	am	02.01.1984
	Öffentliche Darlegung und Anhörung	am	12.01.1984
§ 2a(6)	Auslegungsbeschluß	am	23.10.1986
	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung	am	29.10.1986
	Öffentliche Auslegung	vom	10.11.1986 bis 12.12.1986
	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	am	20.11.1986
§ 10	Satzungsbeschluß	am	02.07.1987

Die im Plangebiet dargestellten Flurgrenzen und Gebäude stimmen mit den Urgemarkungsgrenzen überein.
25.08.87 (Datum, Unterschrift)
STADT KONSTANZ VERMESSUNGS- UND LIEGENSCHAFTSAMT

§ 11 Anzeigeverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg mit Erlaß vom 30.11.81 AZ.: 2224/0717/32 abgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung am 15.12.87

STADT KONSTANZ (Oberbürgermeister) I.V. Fischer, Bürgermeister

STADT KONSTANZ (Bürgermeister)

STADT KONSTANZ (Planungsamtsleiter) Zeeb

BEBAUUNGSPLAN **M. 1 : 500**

VORDERE WEIDSTAUD – HEUGÄSSLE, MÜHLBACHWEG IN DINGELSDORF

Entwurf vom:	September 1986	Änderung vom:	25.06.1987
Sachbearbeiter:	Büro Eckert	Änderung vom:	
gezeichnet:	Büro Eckert	Änderung vom:	

v2

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz

zum Bebauungsplan "Vordere Weidstaud, Heugäßle, Mühlbachweg", Dingelsdorf

Lage und bisherige Nutzung des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dingelsdorf nördlich und südlich der Faustenholzstraße (Kreisstraße 107), der Hauptbereich liegt südlich der Wallhauser Straße (Landstraße 219). In seiner Randlage ist das Gebiet durch verschiedene Wohngebäude bereits baulich genutzt. Etwa 4/5 des Gebietes sind heute landwirtschaftlich genutzt als Anbaugebiet mit Streuobstbeständen.

Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzung wirksam seit dem 01.07.1983 ist das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet mit den geplanten Nutzungsziffern GRZ = 0,23, GFZ = 0,45, Z = II und als Gewerbegebiet mit den Ziffern GRZ = =0,6, GFZ = 1,0 und Z = II dargestellt.

Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes ist erforderlich, um eine dem künftigen Nutzungszweck entsprechende Bodenordnung sowie die Erschließung des Gebietes zu sichern und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzuleiten.

Planung und städtebauliche Idee

Der Ortsrand ist an dieser Stelle geprägt durch einen hohen Bestand an Streuobstwiesen und durch landwirtschaftliche Nutzung.

Zur Wahrung dieses Gedankens enthält der Plan die Festlegung verschiedener Pflanzbindungsstreifen, die offen mit Obstbäumen und Strauchgruppen eingegrünt werden. Im Wohngebiet, wie auch im Gewerbegebiet (hier besonders entlang der Straßenzüge und den von dort einsehbaren Bereichen), wird von dieser Maßnahme die Vermeidung harter und unorganischer Ortsrandbildung erwartet.

Der nordöstlich des Gewerbegebietes befindliche öffentliche Grünstreifen dient zusätzlich dem Abstand zwischen Wohn- und Gewerbegebiet und kann als Spielfläche benutzt werden. Ebenfalls eine öffentliche Grünanlage ist der Bereich um die Trafoanlage. Sie bleibt in ihrer Bauform erhalten und soll durch lockere Eingrünung als örtliches Merkmal dienen.

Wohnen

Im Planungsgebiet soll Wohnraum geschaffen werden für den örtlichen Eigenbedarf.

Gewerbeflächen

Das Gewerbegebiet soll der Verlagerung oder Neuansiedlung von kleineren Betrieben des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes dienen. Um dieses Ziel zu gewährleisten, sind die Einzelhandels-

flächen pro Betrieb beschränkt worden auf max. 200 m^2 Verkaufsfläche. Wie eine Untersuchung für die Stadt Konstanz gezeigt hat (Prognos-Gutachten), sind die Gewerbegebiete in Konstanz bevorzugte Standorte für Einzelhandelsbetriebe geworden. Das heutige Industriegebiet ist nach der Altstadt zusammen mit dem Stadtbezirk Petershausen-Ost bereits zum zweitgrößten Einkaufsstandort der Stadt geworden. So konnten beispielsweise vor Eröffnung des Seerhein-Centers in Petershausen-Ost lediglich die Altstadt und das Industriegebiet Kaufkraftzuflüsse verzeichnen, während aus allen anderen Stadtteilen Kaufkraft in starkem Umfang abwanderte.

Es ist ein erklärtes stadtentwicklungspolitisches Ziel der Stadt Konstanz, daß zumindest im Bereich des täglichen Bedarfs die Kaufkraft der Bewohner eines Stadtbezirks auch dort verbleibt. Deshalb sollen in den vorgesehenen Quartierszentren Ansiedlungsmöglichkeiten für Einzelhandelsbetriebe geschaffen werden. Damit einhergehend soll aber die weitere Ansiedlung derartiger Betriebe in Gewerbegebieten grundsätzlich mit planerischen Mitteln eingeschränkt werden. Nur bei Verknüpfung dieser beiden Maßnahmen besteht Aussicht, das angestrebte Ziel, die Stadtteile mit Versorgungsstandorten zu entwickeln, zu erreichen.

Angesichts der in Konstanz herrschenden Knappheit an Gewerbeflächen, gilt es außerdem, die dafür zur Verfügung stehenden Gebiete vornehmlich für produzierende oder verarbeitende Gewerbebetriebe zu reservieren. Die in diesem Plan vorgesehenen Flächen für Gewerbebetriebe kommen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unter Umständen in Betracht. Aus den dargelegten Gründen soll dies eingeschränkt werden.

Bei der Begrenzung von Einzelhandelsflächen auf unter 200 m^2 ist man sich der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten auf den betreffenden Grundstücken bewußt. Bei Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist die getroffene Einschränkung gerechtfertigt. Die berührten privaten Belange sind den übergeordneten städtebaulichen Entwicklungszielen unterzuordnen. Die Einschränkung betrifft nur Einzelhandelsbetriebe, also eine bestimmte Form von Gewerbeunternehmen. Alle anderen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung nicht störenden Gewerbe bleiben zulässig, soweit sich nicht durch andere textl. Festsetzungen Einschränkungen ergeben. Damit ist die allgemeine Zweckbestimmung der als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen grundsätzlich erhalten.

Gestaltung

Die Gestaltung der Wohnhäuser und der gewerblich genutzten Gebäude soll einem dorfgemäßen Charakter entsprechen. Nebengebäude sind entsprechend anzupassen. Die Begrünung von Hauswänden ist im Wohn- und Gewerbegebiet wünschenswert.

Verkehrserschließung

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt von der Wallhauser Straße, der Faustenholzstraße und den Fahrwegen D, E und K. Die Stichstraße F

dient ebenfalls der Erschließung.

Das Gewerbegebiet wird von der Faustenholzstraße durch eine Zufahrtsstraße mit Wendeplatte erschlossen. Die Erschließungsflächen sind bewußt knapp gehalten worden, um den dörflichen Charakter beizubehalten.

Ruhender Verkehr

Es wird empfohlen, im Bauantragsverfahren für die neu zu erstellenden Wohngebäude 2 Stellplätze pro Wohnung zu verlangen. Dadurch wird der öffentliche Stellplatzbedarf minimiert, eine gesonderte Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen erfolgt daher nicht.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet wird mit regelmäßig verkehrenden Buslinien versorgt. Die bestehende Busschleife dient heute bereits der Wende- und Wartemöglichkeit.

Bauliche Nutzung

Die festgelegten Nutzungsziffern sollen dazu dienen, den Erwartungen einer Ortsrandbebauung gerecht zu werden.

Städtebauliche Daten

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches	ca. 55 170 m^2
davon	
Allgemeines Wohngebiet	ca. 23 100 m^2
Gewerbegebiet	ca. 19 700 m^2
landwirtschaftliche Nutzfläche	ca. 2 400 m^2
2 Trafostationen	ca. 80 m^2
Verkehrsfläche	ca. 7 000 m^2
öffentliche Grün- und Spielfläche	ca. 2 890 m^2
Zahl der neuen Wohngrundstücke	ca. 15
durchschnittliche Fläche der Wohngrundstücke	ca. 1 000 m^2
Zahl der neuen Gebäude	ca. 18
Zahl der neuen Wohnungen	ca. 28 - 36
Zahl der neuen Gewerbegrundstücke	ca. 9
Zahl der neuen Gewerbegebäude	ca. 11
durchschnittliche Fläche der Gewerbegrundstücke	ca. 2 200 m^2

Die Nutzung des Wohngebietes als Allgemeines Wohngebiet (statt

einem Reinen Wohngebiet) soll die Möglichkeiten des Wohnens auf dem Lande erweitern. Die charakteristische offene Bauweise der Ortschaft wird auch in diesem Gebiet festgesetzt. Durch die ausschließliche Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern wird die ländliche Siedlungsstruktur in der Umgebung fortgesetzt.

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung:

Die Versorgung mit Frischwasser ist innerhalb des Wasserversorgungssystems der Stadt Konstanz mengen- und druckmäßig gesichert.

Abwasserbeseitigung:

Das Gebiet kann ordnungsgemäß zur Kläranlage entwässert werden. Die Gebietsentwässerung erfolgt über eine neu zu bauende Mischkanalisation in den öffentlichen Wegeflächen.

Stromversorgung:

Die Versorgung mit elektrischem Strom wird heute durch die Badenwerke gesichert (spätere Übernahme durch die Stadtwerke vorgesehen). Die durch das Gebiet verlaufende 20 kV-Freileitung wird im Plan als Bestand übernommen. Nach VDE 0210 sind die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Vom Mast am Ortsrandweg C über den Fußweg H bis zur bestehenden Trafostation wird eine Verkabelung vorgenommen. Im Gewerbegebiet ist zum Bau einer neuen Trafostation eine Versorgungsfläche von ca. 50 m^2 ausgewiesen.

Müllbeseitigung:

Die Städt. Müllabfuhr besorgt die Beseitigung des anfallenden Hausmülls. Die Entsorgung der Wege E, F und G erfolgt über Sammelstandorte.

Folgeeinrichtungen

Die infrastrukturellen Einrichtungen (Grundschule, Sporteinrichtungen, Friedhof) zur Aufnahme aus den ca. 90 neu hinzukommenden Bewohnern sind ausreichend.

Bodenordnende Maßnahmen

Es ist vorgesehen, eine gesetzliche Umlegung zur Neuordnung der Grundstücke durchzuführen. Aus umlegungstechnischen Gründen ist die landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich Heugäßle in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen worden.

Kosten und Finanzierung

Die voraussichtlichen Kosten der Herstellung der Erschließungsanlagen betragen für

gebietsinterne Entwässerung	ca.	350 000,-- DM,
Straßen- und Wegebau	ca.	850 000,-- DM,
Beleuchtung	ca.	120 000,-- DM.

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes mit elektrischen Verteilungsanlagen erfolgt die Verkabelung der 20 kV-Freileitung.

Die Finanzierung der Erschließung soll in den Haushaltsplänen der Jahre 1988 und 1989 erfolgen.

Realisierung

Es ist vorgesehen, ab Ende 1987 die Umlegung durchzuführen und im Anschluß daran mit der Erschließung des Baugebietes zu beginnen.

Konstanz, den 25.06.1987

Planverfasser:

Architekturbüro B. Eckert

.....
Eckert

STADT KONSTANZ
35

Planungsamt Stadt Konstanz

.....
Zeller

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL. I, S. 2256), berichtigt (S. 3617), geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBL. I, S. 3281) und durch die Beschleunigungsnovelle vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949).
2. Baunutzungsverordnung –BauNVO – (Neufassung vom 15. September 1977, BGBL. I, S. 1763).
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBL. I, S. 833).
4. Landesbauordnung – LBO – für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL. S. 770).